OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551409/5/HW

Datum:
Linz, 7. Februar 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den Senat I (Vorsitzender: Mag. Dr. Fischer, Berichter: Mag. Dr. Wiesinger, Beisitzer: Dipl.-Päd. Ing. Peterseil) über die Beschwerde von W S, E, L, vertreten durch Notar Mag. P S, P, F, gegen den Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Freistadt bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, datiert mit 8.10.2018, GZ: BHFRGV-2018-464148/7-Kue, betreffend die Genehmigung einer Eigentumsübertragung nach dem Oö. Grundverkehrsgesetz den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Antrag vom 26.9.2018 beantragte der Beschwerdeführer, vertreten durch Notar Mag. P S, die grundverkehrsbehördliche Genehmigung für einen Rechtserwerb aufgrund des Schenkungsvertrages vom 25.9.2018 betreffend das Grundstück Nr. x, KG x.

I.2. Mit dem angefochtenen Bescheid, datiert mit 8.10.2018, GZ: BHFRGV-2018-464148/7-Kue, wurde über den Antrag vom 26.9.2018 von der belangten Behörde dahingehend entschieden, dass das Rechtsgeschäft der Schenkungsvertrag vom 25.9.2018 betreffend das Grundstück Nr. x nicht genehmigt wird.

Dieser Bescheid ist unter anderem an den Beschwerdeführer („z. Hd. Herrn Mag. P S“) ergangen und wurde dem Vertreter des Beschwerdeführers am 9.10.2018 zugestellt.

I.3. Gegen diesen Bescheid wurde vom Beschwerdeführer am 8.11.2018 die gegenständliche Beschwerde eingebracht.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht gab dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom Jänner 2019 bekannt, dass eine Überprüfung des Rechtsmittels vorläufig ergeben habe, dass dieses offenbar verspätet eingebracht worden wäre (der angefochtene Bescheid sei dem Beschwerdeführer laut eigenen Angaben am 9.10.2018 zugestellt worden und die Beschwerde datiere vom 8.11.2018).

I.5. Daraufhin erfolgte eine Stellungnahme des Beschwerdeführers, wobei der Beschwerdeführer darin ausführte, dass in der Beschwerde vom 8.11.2018 irrtümlich angeführt worden wäre, dass der angefochtene Bescheid am 9.10.2018 zugestellt wurde. Das tatsächliche Zustelldatum des angefochtenen Bescheides sei nicht mehr nachvollziehbar bzw. nicht dokumentiert, die Beschwerde sei daher binnen offener Frist erstattet.

II.1. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrenslauf (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich aus den im Akt aufliegenden Unterlagen. Ergänzend ist bezüglich der Zustellung des angefochtenen Bescheids an den Beschwerdeführer Folgendes auszuführen: In der Beschwerde wird zunächst ausgeführt, dass der angefochtene Bescheid am 9.10.2018 zugestellt wurde. In der aufgrund des Verspätungsvorhalts erfolgten Stellungnahme vom Jänner 2019 führt der Beschwerdeführer dazu aus, dass dieses Zustelldatum nur irrtümlich in der Beschwerde angeführt worden wäre. Im Behördenakt ist jedoch ein (eingescannter) Rückschein betreffend die Zustellung an den Vertreter des Beschwerdeführers vorhanden, wobei auf diesem Rückschein bei der Übernahmebestätigung das Datum 9.10.2018 aufscheint.

Angesichts dieses Rückscheins gelangt das erkennende Landesverwaltungsgericht daher zur Überzeugung, dass die Zustellung des angefochtenen Bescheides am 9.10.2018 erfolgte. Auch aus der Stellungnahme des Beschwerdeführers ergibt sich im Übrigen nichts Gegenteiliges, wird doch darin vom Beschwerdeführer (nur) vorgebracht, dass das tatsächliche Zustelldatum nicht mehr nachvollziehbar bzw. nicht dokumentiert sei. Dass die Zustellung tatsächlich erst nach dem 9.10.2018 erfolgt wäre, wird auch vom Beschwerdeführer nicht (einmal) behauptet.

II.2. Die mündliche Verhandlung entfällt, da die Beschwerde zurückzuweisen ist (vgl. § 24 Abs. 2 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach der Bestimmung des § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid einer Behörde vier Wochen. Da im vorliegenden Fall der angefochtene Bescheid am 9.10.2018 dem Vertreter des Beschwerdeführers zugestellt wurde, ist die Beschwerde vom 8.11.2018 verspätet und somit spruchgemäß zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dass verspätete Beschwerden zurückzuweisen sind, entspricht der stRsp des VwGH.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Fischer